

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1850**

39 (14.5.1850)

Großherzoglich Badisches

# Anzeige-Blatt

für den

Unterrhein-Kreis.

1850.

Dienstag den 14. Mai.

No. 39.

## Bekanntmachung.

Den Schlossergesellen Friedrich Baumann aus Dinkelsbühl in Mittelfranken betr.

Nr. 10,359. Der Schlossergeselle Friedrich Baumann aus Dinkelsbühl, 38 Jahre alt, im Gesicht durch eine von einem Dieb herrührende Wunde entstellt, welcher als ein äußerst gefährlicher Landstreicher bezeichnet wird, hat sich, da ihm die Ausstellung einer Legitimation von Seiten des königlich bayerischen Landrichters zu Dinkelsbühl zu einer vorgeblichen Reise in's Ausland versagt wurde, ohne solche von Dinkelsbühl entfernt.

Dieser Mensch diente seit 1833 4 Jahre als Soldat in Griechenland, begab sich sodann nach Italien und stand vom Jahre 1838 bis 1842 unter einem Schweizer-Regiment daselbst.

Von da gieng er nach Frankreich, war unter der Fremden-Legion in Algier, trieb sich seit 1848 als Bedienter, Dolmetscher etc. in Spanien und Frankreich herum, und kam im Juli 1849 in seine Heimath zurück.

Am 25. Juli 1849 gieng derselbe mit einem Wanderbuch in die Fremde, begab sich in die Schweiz und nach Frankreich, und kehrte darauf wieder in sein Vaterland zurück. Er wurde am 15. Februar d. J. wegen Vagirens und Trunkenheit zu Ansbach verhaftet und auf dem Schub nach Dinkelsbühl geliefert.

Derselbe hat die Sprache in seiner Macht, zeigt in seinem Benehmen Anstand, ist zuvorkommend und höflich.

Die Polizeibehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um auf dieses Individuum zu fahnden, dasselbe im Betretungsfalle zu verhaften und wohlverwahrt an das königlich bayrische Landgericht Dinkelsbühl abliefern zu lassen.

Mannheim, den 4. Mai 1850.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

J. A. v. D.

v. Chrismar.

Ahles.

## Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung des zweiten Kaminsegerdienstes im Amtsbezirk Achern betr.

Nr. 13,503. Durch den Tod des Kaminsegermeisters Schneypf ist der zweite Kaminsegerdienst im Amtsbezirk Achern erledigt worden, welcher dormalen die Orte Furschenbach, Kappelrodt, Obersasbach, Ottenhöfen, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach und Waldbalm umfaßt, und unter Vorbehalt einer Districts-Änderung bei Erledigung des ersten Kaminsegerdienstes dieses Amtsbezirks einstweilen in dem bisherigen Umfang wieder besetzt werden soll.

Der Dienstinhaber hat die Verpflichtung, an die Kaminseger German'sche Wittwe und Kinder bis auf weitere dießseitige Anordnung aus dem Dienstvertrag eine Unterstützung von jährlich 40 fl. zu verabreichen.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich binnen 4 Wochen durch ihre vorgesetzten Behörden bei der unterzeichneten Kreisregierung zu melden, und sich dabei nach §. 5 der Kaminsegerordnung von 1843 (Verordnungsblatt für den Mittelrhein-Kreis Nr. 17) und nach Anleitung

der Verordnung von 1845 (dasselbe Blatt Nr 14) über sittlich religiösen Lebenswandel, Lehr- und Wanderzeit, Gewerbschulbesuch, Prüfung und Reception als Kaminfegermeister, gesunde Körper-Constitution und Milizfreiheit, so wie auch über Alter und Familienverhältnisse gehörig auszuweisen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1850.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Kettig.

vd. Neumann.

### Verordnung

über den Besitz und das Tragen von Waffen während des Kriegszustandes.

Zum Vollzuge der in Folge des Kriegszustandes angeordneten allgemeinen Entwaffnung wird hiermit im Einverständniß mit großh. Ministerium des Innern unter Zurücknahme der Verfügungen des großh. Ministeriums des Innern vom 24. Juli v. J., Nr. 9417 und 18 und des diesseitigen Ministeriums vom 26. September v. J., Nr. 24,925, verordnet:

§. 1. Der Besitz und das Tragen von Waffen während der Dauer des Kriegszustandes ist vorbehaltlich der Ausnahmen des §. 2, verboten.

Die Uebertreter dieses Verbots werden nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 über den Kriegszustand, verhaftet und als Kriegsgefangene behandelt.

§. 2. Ausnahmsweise ist der Besitz und das Tragen von Waffen gestattet:

- 1) allen öffentlichen Beamten, welche zur Ausübung ihres Amtes, wie z. B. die Zollschuß-, Steueraufsichts- und Polizei-Beamte der Waffen benöthigt sind, soweit solche zu ihrer Dienstausrüstung gehören.
- 2) allen anderen öffentlichen Beamten, soweit sie solche kraft ihres Dienstes zu tragen berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sind,
- 3) den Mitgliedern der Karlsruher Bürgerwehr, soweit solches für ihre Ausrüstung und den Dienst erforderlich ist,
- 4) den Wald- und Jagdhütern, sowie
- 5) Jagdberechtigten und sonstigen Privatpersonen, soweit sie hierzu ausdrückliche Ermächtigung (§. 3) erhalten haben.

§. 3. Die Ermächtigung zum Besitz und Tragen von Waffen an die im §. 2 unter Ziffer 4 und 5 genannten Personen erteilt das Kriegsministerium.

Die Gesuche sind bei dem betreffenden Bezirksamte anzubringen, welches nach vorheriger Untersuchung über die Persönlichkeit des Bittstellers und der Gründe, welche für denselben den Besitz von Waffen nothwendig machen, sowie nach eingeholter Zustimmung des betreffenden Polizeidistricts-Befehlshabers beziehungsweise Ortscommandanten dem Kriegsministerium unter Anschluß der Acten Vorlage macht und in solcher die Waffen, deren Besitz dem Bittsteller gestattet werden soll, genau angibt.

Hält das Bezirksamt das Gesuch für unbegründet, oder stimmt der Polizeidistricts-Befehlshaber beziehungsweise Orts-Commandant nicht mit demselben überein, so ist das Gesuch sogleich abzuschlagen, vorbehaltlich des Rechts des Zurückgewiesenen, bei dem Kriegsministerium dagegen Beschwerde zu erheben.

Das Kriegsministerium gibt seine Entscheidung, wenn es die Ansicht des Polizeidistricts-Befehlshabers beziehungsweise Orts-Commandanten nicht theilt nach vorherigem Benehmen mit dem General-Commando.

§. 4. Die Bezirksämter haben bei Beurtheilung der einkommenden Gesuche um Erlaubniß zum Waffenbesitz nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1) Personen, welche wegen Antheils an der Revolution in Untersuchung stehen oder als Anhänger der Parthei des Umsturzes bekannt sind, soll diese Ermächtigung in keinem Falle gegeben werden.
- 2) Waldhüter sollen die Ermächtigung nur erhalten, wenn die großh. Direction der Forsten, Berg- und Hüttenwerke bescheinigt, daß dem Waldhüter zur wirklichen Dienstführung der Besitz von Waffen nothwendig ist, und seine Person gegen den Mißbrauch derselben hinreichende Bürgschaft gibt.

3) Jagdberechtigten, und Jagdaufsehern kann der Besitz von Waffen nur gestattet werden, wenn sie durch Zeugniß der Bezirksforstrei darthun, daß die Ausübung der Jagd zur Beseitigung eines übermäßigen Wildstandes nothwendig sey und sie in keiner Weise im Verdacht der Wilderei stehen.

4) Anderen Personen soll der Besitz von Waffen nur dann gestattet werden, wenn sie hierzu hinreichende Gründe z. B. Gefährdung ihrer Person oder ihres Eigenthums darzuthun vermögen.

§. 5. Die Polizeidistrictsbefehlshaber beziehungsweise Orts-Commandanten sind befugt, Privatpersonen, welche sich eines Mißbrauchs der Waffen schuldig machen, oder in irgend einer Weise an den Tag legen, daß sie Anhänger der Parthei des Umsturzes sind, das Recht zum Besitze von Waffen zu entziehen, oder selbst, wenn es die Sicherheit des Bezirks erfordert, allen zum Waffentragen berechtigten Personen diese Befugniß zu nehmen.

Im einen und anderen Falle haben sie aber dem betreffenden Bezirksamte hiervon Mittheilung zu machen.

§. 6. Die Bezirksämter haben sofort Verzeichnisse aller in ihrem Bezirk wohnenden Personen, welche zum Besitze von Waffen ermächtigt sind, und nicht unter die Ziffern 1 — 3 des §. 2 fallen, an die Polizeidistrictsbefehlshaber beziehungsweise Orts-Commandanten zu übersenden und alle vier Wochen weitere Verzeichnisse über die inzwischen ertheilten neuen Bewilligungen mitzutheilen.

Diese Verzeichnisse enthalten folgende Abtheilungen:

- 1) Vor- und Zunamen des Berechtigten,
- 2) Wohnort,
- 3) Grund der Bewilligung,
- 4) Angabe der ihm bewilligten Waffen,
- 5) Datum der Bewilligung,
- 6) Bemerkungen.

§. 7. Um den Vollzug der allgemeinen Entwaffnung und der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen, haben die Bezirksämter zeitweise unter Beizug von Gendarmen Nachmusterungen vorzunehmen.

Auch sind die Polizeidistrictsbefehlshaber beziehungsweise Orts-Commandanten befugt, entweder auf Ansuchen des betreffenden Bezirksamtes oder Amtshalber derartige Nachmusterungen vorzunehmen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1850.

Kriegs-Ministerium.  
A. von Roggenbach.

Kipp.

### Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

[39]1 Nr. 11,839. Tauberbschofsheim. [Aufforderung.] Barbara Berberich, Wittwe des am 28. Juni 1849 verstorbenen Maurers Johann Berberich von Königheim hat gebeten, sie in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes einzusetzen. Einwendungen gegen diesen Gesuch sind binnen sechs Wochen dahier zu begründen, widrigenfalls demselben stattgegeben würde.

Tauberbschofsheim, den 11. April 1850.  
Großh. Bezirksamt.  
Brummer.

Kauer.

[36]3 Nr. 10,698. Sindheim. [Aufforderung.] Der Schreinermeister Johann Baltasar Schmitt von Hoffenheim hat ohne Staatsverlaubniß sich entfernt und in Amerika niedergelassen. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu stellen, widrigens er nach der Verordnung vom 5. October 1820 behandelt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden wird.

Sindheim, den 23. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Wilhelmi.

[36]3 Nr. 7600. Adelsheim. [Entmündigung.] Friedrich Dörr von Unterkessach wurde wegen seines verschwenderischen Lebenswandels für mundtobt in erstem Grade erklärt

und ihm der dortige Bürger Christian Baier als Beistand beigegeben, ohne dessen Bewirkung er die in L. N. S. 513 genannten Rechtsgeschäfte, wozu auch das Handeln auf Borg als verdecktes Anlehen gehört, rechtsgültig nicht vornehmen kann.

Udelsheim, den 24. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Leers.

vd. Werner, a. j.

[36]3 Nr. 14,484. Mannheim. [Verfallenerklärung.] J. S. der großh. Generalstaatscasse gegen Handelsmann Wilhelm Sachs zu Mannheim, Ersatzforderung und Arrest betreffend. Der auf Ansuchen der großh. Generalstaatscasse für eine Forderung von 5064 fl. auf das Vermögen des flüchtigen Handelsmannes Wilhelm Sachs dahier unterm 14. August 1849, Nr. 24,003, angelegte Arrest wurde auf gepflogene Arrestverhandlung durch Erkenntniß vom 19. November 1849, Nr. 32,983, bestätigt. Advokat Esser hat als Anwalt des Wilhelm Sachs hiegegen zwar die Berufung angezeigt, diese wurde jedoch wegen versäumter Ausführung unterm 18. Februar d. J., Nr. 6118, für verfallen erklärt, was hiermit auf Anrufen des großh. Fiscalanwalts dem flüchtigen Beklagten eröffnet wird.

Mannheim, den 25. April 1850.

Großh. Stadtamt.

Mallebrein.

Ueberrhein.

[35]3 Nr. 10,379. Tauberbischofsheim. [Aufforderung.] Der Soldat Anton Gries von Königheim dem 5. Infanterie-Bataillon zugetheilt, hat sich unerlaubter Weise von Hause entfernt und wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier oder bei seinem Bataillon zu stellen, widrigenfalls er in die gesetzliche Geldstrafe verfällt und des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Tauberbischofsheim, den 26. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ruth. vdt. Demoll.

[37]2 Nr. 5536. II. Crim. Senat. [Urtheil.] J. U. S. gegen Eugen Fecht von Rilsheim wegen Hochverraths wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

„Eugen Fecht von Rilsheim, sey der Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen des verfloßenen Jahrs für schuldig zu erklären, und deshalb zur Erstehung einer Zuchthausstrafe von drei Monaten oder zwei Monaten Einzelhaft, sowie zum Er-

satz des durch jene Unternehmungen entstandenen Schadens und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.“

B. R. W.

Dessen zu Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Inselgel versehen worden.

So geschehen Mannheim, den 9. April 1850. Großh. bad. Hofgericht des Unterheinkreises.

v. Kettenaker. (L. S.) Fuchs.

Frey.

Vorstehendes Urtheil wird dem landesflüchtigen Notar Eugen Fecht hiermit öffentlich verkündet.

Gerlosheim, den 27. April 1850.

Der Untersuchungs-Commissär.

Schneider.

[39]1 J. U. S. gegen Theodor Frey von Eberbach wegen Theilnahme am Hochverrath wird erkannt, daß die gegen Theodor Frey von Eberbach wegen Theilnahme am Hochverrath eingeleitete Untersuchung wegen mangelnden Beweises des Thatbestandes dieses Verbrechens zu beruhen habe.

Bruchsal, den 22. April 1850.

Großh. Hofgericht.

Dikircher.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiermit dem Theodor Frey von Eberbach eröffnet.

Karlsruhe, den 6. Mai 1850.

Großh. Stadtamt.

Beck.

[39]1 Nr. 12,765. Säckingen. [Aufforderung und Fahndung.] Paul Kaiser von Bergalingen, Soldat beim 5. Infanterie-Bataillon, hat sich auf ergangene Einberufungsordre nicht gestellt, auch ist sein dormaliger Aufenthaltsort nicht ermittelt worden. Er wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder dahier oder beim Bataillons-Commando zu stellen, widrigenfalls er in eine Strafe von 1200 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würde.

Zugleich wird gebeten, auf denselben zu fahnden und im Betretungsfalle ihn einzuliefern.

Säckingen, den 3. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Leiber.

[39]1 Nr. 8457. Udelsheim. [Bekanntmachung.] Der frühere Gemeinderath und Landwirth Sebastian Sommer von Großenholzheim wurde heute als provisorischer

Bürgermeister und Engelwirth Christian Frey als provisorischer Gemeinderath daselbst vorschriftsmäßig eidlich verpflichtet, was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Abelsheim, den 4. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Leers.

vd. Werner, act.

[38]2 Nr. 13,586. Mannheim. [Vorladung.] Der großh. Fiscalanwalt, Advokat Bertheau dahier, hat unter Vollmacht des großh. Finanzministeriums eine Klage gegen den flüchtigen Dr. Friedrich Hecker, früher dahier wohnhaft, auf Ersatz des dem großh. Fiscus durch den Aprilausstand des Jahres 1848 veranlaßten Schadens angestellt. Als Betrag dieses Schadens ist die runde Summe von 479,000 fl. gefordert, und begründet mit einer Berechnung des Kriegscommissariats über den durch jenen Aufstand veranlaßten Mehraufwand für die großh. bad. Truppen, sowie mit einem von großh. Vernealstaatscasse aufgestellten Verzeichniß der Kosten für Entsendung außerordentlicher Commissäre aus demselben Anlaß. Die Ersatzpflicht des Beklagten aber ist in einer ausführlichen Darstellung auf die weiskundige Haupturheberschaft Hecker's an jenem Aufstand begründet.

Zur mündlichen Verhandlung auf diese ihrer ganzen Ausdehnung nach im Duplikat dem Beklagten zur Empfangnahme bereit liegende Klage wird Tagfahrt auf

Samstag, den 1. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

und der flüchtige Beklagte zur Vernehmung mit dem Anhang vorgeladen, daß im Fall seines Ausbleibens der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und etwaige Schutzreden für veräußert erklärt werden.

Mannheim, den 3. Mai 1850.

Großh. Stadtamt.

Mallebrein.

[39]1 Nr. 7570. Wallbüren. [Aufforderung.] Joseph Anton Rückert von Altheim, Soldat beim ehemaligen Leibinfanterie-Regiment hat die Erlaubniß zum Wandern im Inland mit der Auflage erhalten, daß er alle 4 Wochen dem Bürgermeister-Amt in Altheim von seinem jeweiligen Aufenthalt Nachricht gebe. Er hat letzteres unterlassen, und da sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht auszumitteln war, so wird er aufgefordert, binnen 4 Wochen sich dahier oder bei dem V. Infanterie-Bataillon-Commando zu sistiren,

widrigensfalls er unter Verfallung in die Kosten in eine Geldkrase von 1200 fl. verfällt und seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt werde.

Wallbüren, den 21. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Steinwarg.

[39]1 Nr. 8194. Neckarbischofsheim. [Urtheil.] J. S. der Ehefrau des Bernhard Steiner zu Barga, Rosina geb. Ziegler gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betrefend.

Wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

Das Vermögen der Klägerin ist von dem des Beklagten abzusondern und hat Beklagter die Kosten zu tragen.

B. R. W.

Neckarbischofsheim, den 29. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Lang.

vd. Graulich, a. j.

[39]1 Nr. 8813. Weinheim. [Diebstahl.] Dem Adam Tramer von Hemsbach wurden in der Nacht vom 6. auf den 7. d. Mts. aus seiner Behausung 2 Suppenschüsseln von englischem Zinn mit dem Zeichen A. T. auf der äußern Seite des Bodens entwendet, was zur Fahndung auf den Thäter und die entwendeten Gegenstände bekannt gemacht wird.

Weinheim, den 8. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Gerlach.

[39]1 Nr. 9511. Neustadt. [Straf-Erkenntniß.] Die Refraction des Alois Maier von Saig betreffend. Da der Recrut Alois Maier von Saig sich auf die diesseitige Aufforderung vom 10. Mai v. J., Nr. 7700, nicht gestellt hat, wird derselbe des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe von 800 fl. verfällt.

Neustadt, den 7. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Dotto.

[39]1 Nr. 6150. I. U.-Sen. [Urtheil.] J. U. S. gegen Thomas Gaberdiel von Wiesloch, wegen Hochverraths wird auf amts-pflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

Thomas Gaberdiel von Wiesloch sey der Theilnahme am Hochverrathe für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren oder zwei Jahren in Einzelhaft, zu Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten, sowie

\*

zum Ersatze des durch die hochverrätherischen Unternehmungen des vorigen Jahrs der großherzoglichen Staatscasse zugegangenen Schadens zu verurtheilen.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größeren Gerichts-Inselgel versehen worden.

So geschehen

Mannheim, den 19. April 1850.

Großh. Hofgericht des Unterrheinkreises.

v. Kettenaker.

Rosshirt.

Nr. 12,763. Vorstehendes Urtheil wird dem landesflüchtigen Condemnaten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Wiesloch, den 8. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Wieslochhaus.

vd. Dohlschlager.

[39]1 Nr. 9550. Neustadt. [Urtheil.] J. U. S. gegen Therese Zimmermann von Unabingen, wegen Diebstahls, wird zu Recht erkannt:

Therese Zimmermann sey der Entwendung von 4 Altartüchern und eines Vorhanges aus der Kirche zu Löffingen und eines Altartuches aus der Kirche zu Röhrenbach zusammen im Werth von 6 fl. 15 kr. und damit des in fortgesetzter That verübten ersten kleinen Diebstahls für schuldig zu erklären und deshalb in eine bürgerliche Gefängnißstrafe von 14 Tagen, zum Ersatz des Entwendeten, soweit dieser noch nicht geleistet und Tragung der Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

Beschluß.

Wird dieses Urtheil der flüchtigen Angeklagten auf diesem Wege eröffnet.

Neustadt, den 7. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ditto.

[39]1 Nr. 6549. Gerlachshheim. [Aufforderung.] Der Soldat Melchior Gäll von Morbach vom 7. großh. Infanterie-Bataillon, dessen Signalement unten folgt, hat sich heimlich von Hause entfernt und wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier oder bei seinem Bataillon zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur seines Staats- und Gemeindegewaltbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt würde. Zugleich werden sämtliche Behörden

ersucht, auf ihn zu fahnden und ihn auf Verlangen anher abzuliefern.

Signalement:

Alter 24 Jahre, Größe 5' 5", Gesichtsfarbe gesund, Haare blond, Stirne hoch, Augen grau. Rinn rund, Bart schwach.

Gerlachshheim, den 2. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Schneider.

[39]1 Nr. 10,304. Radolfszell. [Aufforderung.] Emil Reumana von Randegg, Soldat im großh. Infanterie-Bataillon Nr. 3 ist unerlaubt abwesend.

Es ergeht an denselben die Aufforderung, sich binnen 6 Wochen bei seinem Commando oder dahier zu stellen, widrigenfalls er in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt und seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würde.

Zugleich ersucht man die Behörden, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle einzuliefern.

Signalement:

Alter 22 Jahre, Israelit, Kaufmann, 5' 4" groß, schlank, frischer Gesichtsfarbe, braune Augen und Haare, gewöhnlichen Mund und Nase.

Radolfszell, den 5. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Blattmann.

[39]1 Nr. 8762. Neckarbischofsheim. [Entmündigung.] Der Ludwig Junkerschen Wwe. von Hasselbach wird wegen Geisteschwäche der Gemeinberechner Georg Schenk von dort als Rechtsbeistand nach L. N. S. 499 beigegeben, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neckarbischofsheim den 7. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Benig.

[39]1 Nr. 6560. Gerlachshheim. [Erkenntniß.] Da die nachbenannten Unteroffiziere und Soldaten den diesseitigen Aufforderungen vom 18. März und 2. April d. J., Nr. 4016 und 4877 keine Folge geleistet haben, so wird jeder in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt, und zugleich werden sie wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt:

Von der Artillerie-Brigade.

1. Franz Anton Rumpf von Königshofen,
2. Joseph Bail von Lauda.

Vom Leib-Infanterie-Regiment.

3. Stephan Eck von Königshofen,

- Vom 2. Infanterie-Regiment.  
4. Franz Thomas Burkard von Heßfeld,  
Vom 3. Infanterie-Regiment.  
5. Leonhard Hardt von Gerlachshausen,  
Vom 4. Infanterie-Regiment.  
6. Franz Joseph Will von Lauda,  
7. Johann Kummelmann von Unterballach.

Gerlachshausen, den 1. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.  
Schneider.

[39]1 Nr. 16,852, Dffenburg. [Urtheil.] Nachfolgende flüchtige Soldaten und Unteroffiziere:

- 1) Vom vormaligen Leib-Infanterie-Regiment:  
1. Soldat Franz August Doll von Dffenburg,  
2. „ Carl Ziehl von da,  
3. „ Leopold Bodenheimer von Durlach,  
4. „ Anton Kessler von Fessenbach,  
5. „ Martin Schäfer von Marlen,  
6. „ Fridolin Harter von Zell,  
7. „ Ludwig Lienhard von Junsweier.  
8. Corporal Albert Eglau von Niederschopshausen.  
2) Vom ehemaligen 1. Infanterie-Regiment:  
9. Soldat Kaver Kranz von Urloffen,  
3) Vom vormaligen 2. Infanterie-Regiment:  
10. Soldat Michael Kail von Hofweier,  
4) Vom vormaligen 3. Infanterie-Regiment:  
11. Soldat Michael Brummer von Dypenweier,  
12. Feldwebel Franz Anton Jakerst von Urloffen.  
5) Vom vormaligen 4. Infanterie-Regiment:  
13. Gefreiter Ignaz Stuß von Hofweier,  
14. Soldat Kaver Kramer von Heinsheim,  
15. „ Ludwig Schillinger von Urloffen,  
16. „ Ferdinand Seidel von da,  
6) Vom früheren Dragoner-Regiment Großherzog:  
17. Dragoner Johann Büttner von Altenheim,  
18. „ Stephan Pfeiffer von Möllen.  
19. Trompeter Alois Berg von Ortenberg,  
7) Vom ehemaligen 1. Dragoner-Regiment:  
20. Dragoner Johann Sebastian Burgert von Dffenburg,  
8) Von der Artillerie:  
21. Kanonier Karl Anton Steuerer von Dffenburg,

22. Kanonier Mathias Kapp von Diersburg,  
23. „ Franz Karl Gegg von Hofweier,  
24. „ Jakob Ens von Marlen,  
25. „ Mathias Kemel von Schuttermwald.  
26. Wachtmeister Karl Kopf von Durbach,  
27. „ Felix Jlg von Ortenberg,  
28. Corporal August Köckle von Urloffen,

welche sich nicht auf die ergangene Aufforderung vom 18. März d. J., Nr. 10,689, gestellt haben, werden wegen Desertion jeder in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verurtheilt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.  
Dffenburg, den 6. Mai 1850.

Großh. Oberamt.  
v. Faller.

[39]1 Nr. 7359. Neckargemünd. [Aufsorderung.] Seit dem Jahre 1845 sind nachbenannte hiesige Einwohner heimlich ausgewandert und seither nicht zurückgekehrt:

Im Jahre 1845 Kutscher Heinrich Hohmann mit 2 Knaben.

Im Jahre 1846 Seiler Heinrich Stupp mit Frau und 5 Kindern.

Im Jahre 1848 Kaufmann Philipp Steinhöfer mit Frau und 2 Kindern.

Im Jahre 1848 Georg Gruber Ehefrau mit einem Kinde.

Im Jahre 1848 Buchbinder Claudius Kretschmann mit Frau und 2 Kindern.

Im Jahre 1848 Bäcker Georg Guggler mit Zurücklassung zweier Kinder.

Im Jahre 1849 Metzger Philipp Gehrig mit Zurücklassung seiner Ehefrau.

Dieselben werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen und wegen ihrer unerlaubten Entfernung zu verantworten, widrigenfalls sie als ausgetretene Unterthanen behandelt und ihres Staatsbürgerrechts verlustig erklärt werden sollen.

Neckargemünd, den 29. April 1850.

Großh. Bezirksamt.  
Spangenberg.

vdt. Lepp.

[39]1 Nr. 7872. Neckargemünd. [Urtheil.] Die Soldaten:

- Ludwig Kühner von Unterschwarzach vom vormaligen 1. Infanterie-Regiment,  
Abraham Schumacher von Gaiberg,



Johann Maier von Mauer,  
 Johann Philipp Lang von Neckargemünd,  
 vom vormaligen 4. Infanterie-Regiment,  
 Andreas Köfcher von Bammenthal, vom  
 frühern 3. Infanterie-Regiment,  
 Georg Adam Duftrin von Unterschwarzach,  
 vom ehemaligen 4. Infanterie-Regiment,  
 Johann Christoph Lohmann von Unter-  
 schwarzach, von der Artillerie-Brigade,  
 welche sich auf die Aufforderung vom 10. und  
 14. März d. J. nicht gestellt haben, werden hiermit  
 jeder in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt,  
 und zugleich in Gemäßheit des §. 19, lit. b, d  
 des VI. Verfassungsgesetzes vom 4. Juni 1808  
 ihres Staatsbürgerrechtes verlustig erklärt.  
 Neckargemünd, den 7. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.  
 Spangenberg.

vd. Lepp.

[39]1 Wiesloch. [Diebstahl und Fahndung.] S. S. wegen Diebstahls zum Nachtheil  
 des Heinrich Goos von Steinsfurth zur Zeit  
 dahier.

Dem Heinrich Goos wurde am 15. April  
 eine silberne Spindeluhr von mittlerer Größe  
 mit einem starken silbernen Gehäuse, das ge-  
 rippt war, und auf der dem Bügel entgegen-  
 gesetzten Seite ein ovales glattes Blättchen im  
 Umfange einer kleinen Bohne hatte, mit weißem  
 Zifferblatt und arabischen Ziffern, entwendet.

Zwischen Ziffer 10 und 11 war am Rande  
 ein Stückchen weggesprungen. Die Zeiger waren  
 von Gold und der Bügel stark. Die Oeffnung  
 zum Aufziehen war zwischen Ziffer 1 und 2  
 auf dem Zifferblatte. Am Bügelringe befand  
 sich noch ein Springring von Eisen oder Stahl.

Wir veröffentlichen dies behufs der Fahndung  
 auf das Entwendete und den zur Zeit unbe-  
 kannten Thäter.

Wiesloch, den 25. April 1850.

Großh. Bezirksamt.  
 Haury.

[38]1 Nr. 7931. Neckargemünd. [Ent-  
 mündigung.] Die ledige Maria Elisabetha Mack  
 von hier ist wegen Geisteschwäche entmündigt  
 und unter die Vormundschaft des Büchsenma-  
 chers Johann Schäfer dahier gestellt worden,  
 was hiermit veröffentlicht wird.

Neckargemünd, den 8. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.  
 Spangenberg.

[38]1 Nr. 20,282. Heidelberg. [Strafer-  
 kenntniß und Fahndung.] Von den unter dem  
 8. März d. J. zur Rückkehr öffentlich aufge-

forderten fahnenflüchtigen Militärpersonen ha-  
 ben sich die unten genannten nicht gestellt,  
 weshalb jeder von ihnen, unter Vorbehalt per-  
 sönlicher Bestrafung im Betretungsfall, in eine  
 Geldstrafe von 1200 fl. verfällt, und wegen  
 beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staats- und  
 Ortsbürgerrechtes verlustig erklärt wird.

Zugleich wird gebeten, auf dieselben zu  
 fahnden und sie im Betretungsfall anher ab-  
 zuliefern. Ihre Namen sind:

1) Vom der Artillerie-Brigade:  
 Wachtmeister Ph. Odenwald von Ziegel-  
 hausen.  
 Corporal Ph. Kosta von Wieblingen.  
 Kanonier Heinrich Wild von Heidelberg.  
 do. Ludwig Brikel von da.  
 do. Georg Adam Farrenkopf von Hand-  
 schuchshelm.

2) Vom I. Dragoner-Regiment:  
 Trompeter Georg Winter von Rusbach.  
 Corporal Joh. Georg Erny von Kirchheim.  
 Dragoner Mich. Kösch von Altnendorf.  
 do. Joh. Jakob Ringg von Leimen.

3) Vom II. Dragoner-Regiment:  
 Dragoner Peter Wolfinger von Dossenheim.  
 do. Karl Scheibel von Heidelberg.

4) Vom Dragoner-Regiment Großherzog:  
 Corporal Joseph Schuster von Heidelberg.  
 do. Leonhard Wolfinger von da.

5) Vom Leib-Infanterie-Regiment:  
 Soldat Karl Weiskapp von Heidelberg.  
 do. Philipp Jakob Eichhorn von da.  
 do. Johann Weiler von da.  
 do. Wilhelm Kömmele von da.

Jakob Borngesser von da.

Valentin Stark von da.

Lambour Kaver Unger von da.

Soldat Peter Miltner von Dossenheim.

do. Johann Härtel von Handschuchshelm.

do. Joh. Adam Treiber von Kirchheim.

do. Joh. Georg Frit von Rohrbach.

do. Nik. Gärtner von Sandhausen.

do. Michel Kern von Schönau.  
 Feldwebel Michel Kiehle von Eppelheim.

6) Vom I. Infanterie-Regiment:

Soldat Joh. Scheibel von Heidelberg.

do. Karl Miltner von Dossenheim.

do. Fourier Joh. Schmitt von da.

7) Vom II. Infanterie-Regiment:

Soldat Caspar Quati von Heidelberg.

do. Nikolaus Ewald von Heiligkreuzkei-  
 nach.

do. Herrmann Roth von Wieblingen.

Soldat Joh. Phil. Burkhard von Sandhausen.

do. Johann Jakob Schuppert von Wilhelmsheld.

8) Vom III. Infanterie-Regiment:

Corporal Heinrich Deuz von Heidelberg.

do. Joseph Holz von da.

do. Joh. Hauber von Dossenheim.

do. Joh. Heid von da.

do. Joh. Rupp von Handschuchshheim.

do. Joh. Hufnagel von Heiligkreuzsteinach.

9) Vom IV. Infanterie-Regiment:

Corporal Jak. Ph. Günther von Schönau.

do. Joh. Feigenbusch von Rohrbach.

do. Jakob Schmidt von Dossenheim.

Gefreiter Friedrich Monne von Heidelberg.

Scharfschütz Gg. Michel Brust von Dossenheim.

Soldat Lazarus Mayer von Rohrbach.

do. Joh. Martin Vogel von Neuenheim.

do. Jakob Schmidt von Heidelberg.

do. Georg Göttinger von da.

do. Joh. Fried. Stengel von da.

do. Ph. Knauber von Kirchheim.

do. Joh. Heinrich Scheid von Sandhausen.

Zugleich wird bemerkt, daß die früher gegen den Dragoner J. Christ. Beker von Dossenheim, Soldat Philipp Miltner von da, Ludwig Heinrich Keller von hier, Dragoner Andreß Bekenbach und die Soldaten Jakob Möbler und Georg Peter Heiß von Heiligkreuzsteinach erlassene Fahndung zurückgenommen werde, da sich herausgestellt hat, daß sie niemals flüchtig waren.

Heidelberg, den 4. Mai 1850.

Großh. Oberamt.

Lang.

[38]l Nr. 7934. Neckargemünd. [Entmündigung.] Die ledige Magdalena Kirsch von Gauangeloch ist wegen Blödsinns entmündigt und unter die Vormundschaft des Bernhard Stöhrer von dort gestellt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Neckargemünd, den 8. März 1850.

Großh. Bezirksamt.

Spangenberg.

[39]l Nr. 12485. Wiesloch. [Diebstahl und Fahndung.] In der Nacht vom 23. auf den 24. April wurden dem Gregor Barth von Rettigheim aus dessen Keller ein irdenes Häfelchen, ein grauer Weidenkorb mit ungefähr

2 Simri Segkartoffeln und 6 bis 7 Simri anderer Kartoffeln, 15 bis 20 Maas Wein sogenannter Schiller und etwas Trester-, Kartoffeln- und Fruchtbrenntwein, letzterer gemischt, entwendet.

Wir veröffentlichen dies behufs der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit unbekanntes Thäter.

Wiesloch, den 2. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haurh.

[38]l Nr. 7933. Neckargemünd. [Entmündigung.] Die ledige Eva Grill von hier ist wegen Blödsinns entmündigt und unter die Vormundschaft des Sebastian Dietrich von hier gestellt worden, was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Neckargemünd, den 8. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Spangenberg.

[39]l Wiesloch. [Diebstahl und Fahndung.] J. U. S. wegen Diebstahls zum Nachtheil des Victor Zachmann von Nauenberg. In der Nacht vom 12. auf den 13. April wurden dem Rubrikaten entwendet:

1. Ein Breitbeil mit einem Helme von Buchenholz, der gerade ungefähr  $\frac{1}{2}$  Fuß lang war und ein Schmiedzeichen hatte.

2. Eine Holzart mit buchenem über 3 Fuß langem Helme ebenfalls mit einem Schmiedzeichen versehen.

3. Ein kleines Handbeil mit B. H. bezeichnet, welche im Beile eingeschlagen waren, mit buchenem ungefähr  $1\frac{1}{2}$  Fuß langem Helme.

4. Ein ungefähr 1 Fuß langer mit einem hölzernen Griffe versehener Bohrer.

Wir veröffentlichen dies behufs der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit unbekanntes Thäter.

Wiesloch, den 25. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haurh.

[38]l Nr. 2971 Krautheim. [Erkenntniß.] Da sich der landesflüchtige Pfarrverwalter Johann Vogt von Aschhausen, bürgerlich in Erlenbach, auf die Aufforderung des großh. Bezirksamts Buchen vom 6. September v. J., Nr. 18,917, bisher nicht gestellt hat, so wird derselbe des großh. badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Krautheim, den 5. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Damert.

vd. Walter.

[39]1 Mannheim. [Aufforderung.] Aus der bei großh. Bezirksamt Donaueschingen im Laufe befindlichen Untersuchung, die Verabreichung des fürstlichen Schlosses daselbst betreffend, hat sich ergeben, daß der Soldat im vormaligen 4. Infanterie-Regiment, Julius Jakob Schmitt von Neulufheim, Amts Schwesingen, sich in der Art bethelligte, daß er als Bedienter des f. g. Generals Siegel aus der Remise des fürstlichen Schlosses theilweis mit gewaltsamer Erbrechung, 3 Reisewagen und ebensoviel lederne Reisekoffer stahl.

Derselbe ist mit Siegel in die Schweiz geflüchtet und wird daher aufgefordert, wegen obiger Anschuldigung, so wie überhaupt wegen seiner Theilnahme an der jüngsten Revolution innerhalb 8 Tagen sich dahier persönlich zu stellen, und zu verantworten, bei Vermeidung, daß sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Urtheil gegeben werden soll.

Das Vermögen desselben wird mit Beschlag belegt, dieser Beschlag namentlich auch auf die Ansprüche des beschädigten Staats ausgeübt, und den Schuldnern aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung keine Verbindlichkeit an den Angeschuldigten zu entrichten.

Sämmtliche zuständigen Behörden aber werden sehr ergeaenst ersucht, auf den Angeschuldigten zu sühnden und denselben im Betretungsfall gefänglich anher einzuliefern.

Mannheim den 10. Mai 1850.

Die großh. Untersuchungs-Commission für das ehemalige 4. Infanterie-Regiment.

Rehm.

vd. Adelsmann.

[39]1 Nr. 3053. Mannheim. [Aufforderung.] Der Befreite im früheren 4. Infanterie-Regiment, Kriegsschüler Albin Fischer von Gengenbach, z. Z. in Mannheim wohnhaft, jetzt dem 6. Infanterie-Bataillon zugetheilt, welcher durch kriegsgerichtliches Urtheil vom 8. Februar d. J. der Treulosigkeit für schuldig erklärt, und zu einer vierwöchentlichen schweren Arreststrafe verurtheilt wurde, und welcher nach gesältem Urtheil von seiner Flucht zurückkehrte und sich stellte, hat sich nun wiederholt vor Ersetzung seiner Strafe angeblich in's Elsaß entfernt und somit auch der Desertion schuldig gemacht.

Derselbe wird aufgefordert, binnen 8 Tagen dahier sich persönlich zu verantworten, bei Vermeidung, daß sonst nach Altenlage das Urtheil gefällt werden soll.

Dessen Vermögen wird wiederholt mit Beschlag belegt, und den Schuldnern desselben jede Zahlung bei Vermeidung doppelter Entrichtung untersagt, zugleich wird der Beschlag auch zu Gunsten des Staats angelegt.

Sämmtliche zuständigen Behörden aber ersuchen wir dienstergebenst auf den Flüchtigen zu sühnden, und im Betretungsfall ihn gefänglich anher einzuliefern zu lassen.

Mannheim, den 10. Mai 1850.

Die großh. Untersuchungs-Commission für das ehem. 4. Infanterie-Regiment.

Rehm.

vd. Adelsmann.

[39]1 Nr. 7457. Buchen. [Aufforderung.] Die Erben des verlebten Sattlers Michael Eichhorn von Waldhausen haben auf dessen Erbschaft zu Gunsten seiner Wittwe verzichtet. Letztere hat daher um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemanns angetragen. Wir fordern in Folge dessen alle diejenigen, welche hiergegen Einsprache erheben zu können glauben, auf, solche binnen 4 Wochen um so gewisser dahier zu begründen, als sonst dem gestellten Antrage statt gegeben werden soll.

Buchen, den 1. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Drff.

[38]1 Nr. 9351. Neustadt. [Aufforderung.] Soldat Anton Scherzinger von Falkau wird aufgefordert, binnen 4 Wochen sich dahier oder bei dem Commando des III. Infanterie-Bataillons zu Mannheim zu stellen und sich über seine Flucht zu verantworten, widrigens er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe von 1200 fl. verfällt werden würde.

Neustadt, den 7. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Dtto.

[39]1 Nr. 7254. I. Sen. Karlsruhe. [Urtheil.] J. U. S. gegen den früheren Obergerichtsadvocaten Damian Junghanns von Mosbach wegen Theilnahme am Hochverrath, wird auf ungehorsames Ausbleiben und erhobene Bertheidigung des Angeschuldigten zu Recht erkannt.

Damian Junghanns von Mosbach sey der Theilnahme an den in den Monaten Mai und Juni v. J. im Großherzogthum verübten hochverrätherischen Unternehmungen schuldig zu erklären und deshalb zu einer gemeinen Zuchthausstrafe, von neun Jahren oder sechs

Jahren Einzelhaft zum Ersatz des der großh. Staatscasse durch die hochverrätherischen Unternehmungen zugegangenen Schadens unter sammt verbindlicher Haftbarkeit mit allen Jenen, welche wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden, sowie zu den Untersuchungs- und Straferkennungs-Kosten zu verurtheilen.

B. R. W.

So geschehen, Bruchsal, den 22. April 1850.  
Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheintreffes.  
Obkircher. (L. S.) Benkiser.

Vorsiehendes Urtheil eröffnen wir dem landesflüchtigen Damian Junghanns von Mosbach.  
Karlsruhe, den 6. Mai 1850.

Großh. Stadtm. B. d.

[35]3 Nr. 11,124. Tauberbischofsheim. [Entmündigung.] Carl Walter von Rülshheim wird wegen Geisteskrankheit für entmündigt erklärt und ihm Franz Joseph Reuchert von da als Vormund bestellt.

Tauberbischofsheim, den 25. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ruth.

vd. Demoll.

### Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

1) im Bezirksamt Bonndorf:

[37]3 zwischen der Pfarrei Mundelfingen und der Gemeinde Opferdingen;

2) im Oberamt Kastatt:

[37]3 zwischen der Gemeinde Oberweier und der Gemeinde Muggensturm, wegen des s. g. St. Johannes-Zehntens;

3) im Bezirksamt Walldürn:

[37]3 zwischen der kathol. Pfarrei Walldürn und der Gemeinde Neusäß;

4) im Bezirksamt Oberkirch:

[37]3 zwischen der großh. Domänenverwaltung und den zehntpflichtigen Güterbesitzern zu Ramsbach;

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehensstück, Stammguts-Theil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldenliquidationen.

[39]1 Nr. 9418. Wertheim. [Anerkennung.] Ueber die Verlassenschaft des Johann Peter Diehm von Nidlashausen haben wir Sant erkannt und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 6. Juni, früh 9 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung, anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Wertheim, den 3. Mai 1850.

Großh. Stadt- und Landamt.

Dr. Puchelt.

Günther.

[39]1 Nr. 9265. Wertheim. [Ausschluß-Erkenntnis.] Die Sant der Johann Sommer's Wwe. zu Gamburg.

Beschluß.

Werden alle Diejenigen, welche ihre Anmeldung bei der heutigen Tagfahrt unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Wertheim, den 1. Mai 1850.

Großh. Stadt- und Landamt.

Dr. Puchelt.

vd. Frey, act.

[39]1 Nr. 12,282. Tauberbischofsheim. [Gläubiger-Aufforderung.] Der ledige Peter Blas von Rülshheim beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Forderungen

Donnerstag, den 23. I. J.,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden, als man ihnen sonst spä-

ter von hieraus nicht mehr zu ihrer Besriedigung helfen könnte.

Zauberbischofsheim, den 6. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Rutb. vdt. Demoll.

[39]1 Nr. 20,749. Heidelberg. [Schuldenliquidation.] Der ledige Herrmann Treiber von Wieblingen wandert aus, und erhält seinen Paß, wenn am Freitag, den 17. ds. Mts., früh 8 Uhr, Niemand dahier erscheint und Ansprüche an ihn geltend macht.

Heidelberg, den 7. Mai 1850.

Großh. Oberamt.

Lang.

#### Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten ausgeliefert werden wird. Aus dem

Bezirksamt Neustadt:

[38]1 Nr. 9516. die Brüder Johann und Konrad Thoma von Unterlenzfirch, welche seit dem Jahr 1798 abwesend sind, ohne daß Nachricht von ihnen einging.

Bezirksamt Neustadt:

[38]1 Nr. 9518. Andreas Faller von Altglasbütteln, welcher schon seit 18 Jahren von Hause abwesend ist, ohne daß man über seinen Aufenthalt Nachricht erhielt, dessen Vermögen in 519 fl. besteht.

[35]3 Nr. 1827. Schwellingen. [Erbvorladung.] Zur Erbtheilung des Valentin Kuhn von Seddenheim, geboren am 5. November 1830, gestorben am 4. Februar 1850, wird dessen vermisteter vollbürtiger Bruder Jakob Kuhn, ledig und volljährig von da, der im Spätjahr 1849 nach Nordamerika sich begeben haben soll, mit Frist von vier Monaten mit dem Anfügen vorgeladen, daß, wenn er in dieser Zeit zur Empfangnahme seines Erbtheils nicht persönlich erschiene, oder einen Bevollmächtigten nicht aufstelle, dessen Antheil denjenigen zugetheilt werden müßte, welchen er zufäme, wenn solcher nicht mehr am Leben wäre.

Schwellingen, den 25. April 1850.

Großh. Amtsrevisorat.

Schnaibel.

vd. Dörfner.

[37]2 Waldshut. [Erbvorladung.] Dem seit ungefähr elf Jahren abwesenden ledigen und volljährigen Peter Mühlhaupt von Dangstetten ist auf Ableben seines Vaters Konrad Mühlhaupt, und in Folge der Vermögensübergabe seiner Mutter Maria Anna geborne Meyer ein Vermögen von 1329 fl. 49 kr. zugefallen. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, entweder selbst oder durch einen legalen Bevollmächtigten binnen drei Monaten seine Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe denjenigen würde zugetheilt werden, welchen solches zufäme, wenn er nicht mehr am Leben wäre.

Waldshut, den 29. April 1850.

Großh. Amtsrevisorat.

Reichlin.

#### Kauf-Anträge.

[39]1 Ballenberg. [Zwangsliegenschaftsversteigerung.] Da bei der in Nr. 33 dieser Blätter angezeigten Zwangsliegenschaftsversteigerung des Gabriel Deißler von hier kein genügendes Resultat erfolgte, wird zur zweiten und endgültigen Versteigerung Tagfahrt auf

Donnerstag, den 23. d. M.,

Nachmittags 1 Uhr,

zur Vornahme auf dem dahiesigen Rathhause mit dem Bemerkten anberaunt, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn das sich ergebende höchste Gebot auch unter dem Schätzungspreis bleiben sollte.

Ballenberg, den 7. Mai 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Schnabrich.

vd. Gehrig.

[39]1 Mannheim. [Zwangsversteigerung.] Im Wege gerichtlichen Zugriffs wird das dem hiesigen Bürger und Rutscher Marx Manz, und dessen Sohn, Franz August Manz gehörige Haus dahier, im Quadrate Lit. L 4 No. 16, am 21. Juni 1850, Nachmittags 5 Uhr, auf dem dahiesigen Rathhause öffentlich versteigert und der endgültige Zuschlag ertheilt, wenn der Schätzungspreis oder mehr erzielt wird.

Mannheim, den 7. Mai 1850.

Großh. Bürgermeisteramt.

C. Neßler.

J. Meyer.

Verantwortlicher Redacteur: Otto Müller.

Verlag der Buchdruckerei des kath. Bürgerhospitals.